

Ergänzende Übergangsbestimmungen zu den Studienordnungen

Vom Hochschulrat der HTW Chur erlassen am 9. September 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Geltungsbereich
- ¹ Diese ergänzenden Übergangsbestimmungen zu den Studienordnungen gilt für die Studierenden der HTW Chur.
- ² Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit den Studierenden sowie die mit Dritten geschlossenen Kooperations- und Projektvereinbarungen.

II. Leistungsnachweise

- Art. 2
Erklärung
- Schriftliche Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:
„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und erlaubten Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass anderenfalls die Hochschulleitung zum Entzug des aufgrund der Arbeit verliehenen Qualifikation oder des auf dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“
- Art. 3
Urheberrecht
- ¹ Wer eine Arbeit im Rahmen der Ausbildung verfasst, gilt als Urheber bzw. Miturheber im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht.
- ² Die Studierenden treten ihre Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie im Zusammenhang mit der Ausbildung schaffen, mit ihrer Immatrikulation an die Hochschule HTW Chur ab.
- ³ Die Hochschule HTW Chur ist berechtigt, die urheberrechtlich geschützten studentischen Werke zu verwalten, nutzen und Dritten im Rahmen der Zusammenarbeit Rechte einzuräumen. Macht sie von ihrem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so kann der Studierende nach Abschluss der Ausbildung die Rückübertragung der Rechte verlangen.
- ⁴ Bei der Nutzung und der Rechtseinräumung an Dritte sind die Interessen der beteiligten Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Wird ein Gewinn erzielt, ist die HTW Chur verpflichtet, mit den beteiligten Studierenden eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
- ⁵ Solange die Einsprachefrist gegen Entscheide der Organe der HTW Chur nicht verstrichen ist, liegt das Urheber- und Nutzungsrecht bei der Hochschule.

III. Schulordnung und Massnahmen

- Art. 4
Täuschung
- ¹ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt sie als nicht bestanden.
- ² Im Falle von Verstössen gegen die Regeln der Ehrlichkeit kann die Hochschulleitung:
- Studienleistungen nicht anerkennen oder aberkennen
 - Diplome, Zeugnisse, Zertifikate verweigern oder aberkennen
 - Titel verweigern oder aberkennen
- ³ Ausserdem kann die Hochschulleitung in schwerwiegenden Fällen Studierende vom Studium ausschliessen

IV. Rechtspflege

Art. 5
Verfahren Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100) des Kantons Graubündens.

Art. 6
Einsprache ¹ Gegen Entscheide der Organe der HTW Chur kann Einsprache beim Hochschulrat erhoben werden.

² Die Rechtsmittelfrist beträgt:

- a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- b) 30 Tage in den übrigen Fällen.

³ Die Rüge der Unangemessenheit ist im Falle der Ergebnisse von Prüfungen unzulässig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 7
Inkrafttreten ¹ Diese ergänzenden Übergangsbestimmungen treten per 14. September 2009 in Kraft.

² Bestehende Regelungen der Hochschule bleiben gültig, soweit sie nicht diesem Reglement widersprechen.

Art. 8
Übergangsbestimmungen Dieses Reglement findet auch auf Studierende Anwendung, welche sich bereits vor dessen Inkrafttreten an der HTW Chur immatrikuliert hatten und ihr Studium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben. Es darf diesen Studierenden jedoch daraus kein Nachteil erwachsen.

Chur, 9. September 2009



Ludwig Locher
Präsident des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor